

Havariekommissar-Verzeichnis Deutschland	<u>HK 4 (6/2006)</u>
Merkblatt für H a v a r i e k o m m i s s a r e für die Hinzuziehung von Havariekommissaren gemäß GDV Liste	

Für Havariekommissare (HK) aus dem GDV HK-Verzeichnis; www.tis-gdv.de gilt bei Hinzuziehung im Falle eines Transportmittelunfalls folgendes:

- Die Auflistung eines HKs in dem GDV-Verzeichnis ersetzt nicht seine rechtliche Beauftragung.
- Die Benachrichtigung des HKs begründet kein Auftragsverhältnis zwischen der Polizei und dem HK.
- Der GDV spricht keine Empfehlungen aus und haftet insbesondere nicht für die im Verzeichnis gemachten Angaben sowie für Handlungen der HKs.
- Der HK sollte sich vor seinem Einsatz - soweit möglich - seinen Auftrag vom Transport- oder Verkehrshaftungsversicherer/Unternehmer bestätigen lassen und Weisungen einholen.
- Der HK gewährleistet an 365 Tagen im Jahr, jeweils 24 Stunden täglich, seine Erreichbarkeit. Vertretung ist durch einen ebenfalls in der GDV-Liste aufgeführten HK zulässig.
- Der HK hat sein rechtzeitiges Eintreffen am Unfallort mit der Polizei im Einzelfall, u.U. unter Berücksichtigung der Weisungen des Versicherers, abzustimmen. Die Anfahrtszeit sollte 30-60 Minuten nicht überschreiten.
- Die Aufgabe des HKs besteht darin, bei einem Transportmittelunfall (vor Ort) den Transportschaden an der Ladung, sowie ladungsspezifische Ursachen festzustellen und notwendige schadenmindernde Maßnahmen zu veranlassen.
- Der HK entscheidet nach eigener Sachkenntnis oder unter Hinzuziehung geeigneter weiterer Sachverständiger und/oder Betriebe (z.B. Bergungsunternehmen) über die notwendigen schadenmindernden Maßnahmen, insbesondere zur Ladungssicherung vor Weiterfahrt/Bergung/Verwertung der Güter. Der HK erklärt „Totalschaden“, wenn ein Missverhältnis der Bergungskosten zum Wert der zu bergenden Güter offensichtlich ist.
- **Entscheidungen über Verkehrssicherheit/Verkehrsfluss erfolgen ausschließlich durch die Polizei. Der HK hat die Polizei aber auf mögliche Bedenken und Folgen polizeilicher Maßnahmen bezüglich der Güter hinzuweisen.**
- **Für Schäden an Fahrzeugen ist der HK nicht zuständig.**
- **Der HK hat unverzüglich nach seinem Einsatz den Transport- oder Verkehrshaftungsversicherer /Unternehmer zu informieren und ggf. weitere Weisungen einzuholen, sowie innerhalb von 5 Werktagen über seinen Einsatz einen Bericht vorzulegen.**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und Luftfahrtversicherung, Statistik, Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin, Telefon/Fax (030) 2020 5364/2020 5317, E-Mail hk@gdv.de, www.gdv.de - www.tis-gdv.de
Auf die Hinweise zur Haftung für die Nutzung des HK-Verzeichnisses und des TIS wird verwiesen.